

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Sonderbaufläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft
- 2. Sonstige Planzeichen**
- Änderungsbereich
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Mast der WEA
- 3. Nachrichtliche Übernahme**
- Gewässer II. Ordnung
 - Flächen für Wald
- Darstellung ohne Normcharakter**
- Abgrenzung der Potenzialflächen aus der Potenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Bösel (2024)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
Die Sonderbauflächen Windenergieflächen für die Landwirtschaft dienen der Errichtung von Windenergieanlagen sowie dem Betreiben von Landwirtschaft. Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen sowie Anlagen zur Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.
- Überbaubare Bereiche**
Ein Übersichten der Rotoren von Windenergieanlagen in den dargestellten Sonderbauflächen ist auf Flächen außerhalb der Sonderbauflächen nicht zulässig. Ein Übersichten der nachrichtlich übernommenen Wälder und Gewässer und der dazugehörigen Gewässerrandstreifen sowie Räumfuerzonen durch die Rotorbereiche der WEA ist zulässig.

HINWEISE

- Baunutzungsverordnung**
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. I Nr. 176).
- Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg oder der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel 0441 / 205766-15, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten**
Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- Bodenschutz**
Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Cloppenburg umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.
- Verwendung überschüssigen Bodens**
Fällen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verreichung oder Vergeudung zu schützen. Hier sind insbesondere die Hinweise DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten.
- Abfallentsorgung**
Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.
- Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste,minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbesetzungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Bösel zu benachrichtigen.
- Maßnahmen an Gewässern**
Für Umleitungsmaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 108 des Nds. Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 38 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.
- DIN-, ISO- und andere technische Vorschriften**
Die den Darstellungen der Bauelemente zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN- und ISO-Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung Bösel eingesehen werden.
- Artenschutz**
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Luftverkehrshindernis (§ 16a LuftVG)**
An den Windenergieanlagen sind sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt Tages- und Nachtkezeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.
- Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)**
In dem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen der Gewässer II. Ordnung und 3 Meter Gewässerrandstreifen der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.
- Räumfuerzone (§ 6 der Satzung der Friesoyther Wasseracht und der Ammerländer Wasseracht)**
Die Räumfuerzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m breit. Die Räumfuerzone ist entlang der Gewässer III. Ordnung der Friesoyther Wasseracht 5m und der Ammerländer Wasseracht 6 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Satzung der Friesoyther und der Ammerländer Wasseracht. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Verbände können Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMEKETZE (WPpGEG) V. 20.12.2023 (BGBl. I NR. 394) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES ZUR ANPASSUNG NIEDERSÄCHSISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN ANS ANLASS DER VEREINHEITLICHUNG DES STIFTUNGSRECHT VOM 11.10.2023 (NDS. GVBl. S. 259) HAT DER RAT DER GEMEINDE BÖSEL DIESE 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, AM _____ BESCHLOSSEN.

BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE BÖSEL HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

2. PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE: TOPOGRAFISCHE KARTE
DTK 623
MAßSTAB: 1 : 25 000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG
HERAUSGEBER: LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE BÖSEL HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

4. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE BÖSEL HAT NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN.

BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

5. GENEHMIGUNG
DIE 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSANGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

BÖSEL, DEN _____
UNTERSCHRIFT _____

6. BEITRIßBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE BÖSEL IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ.: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSANGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ BEGETRETEN. DIE 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSANGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

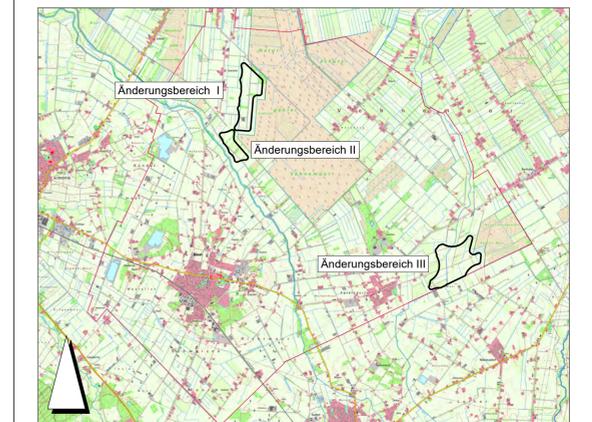
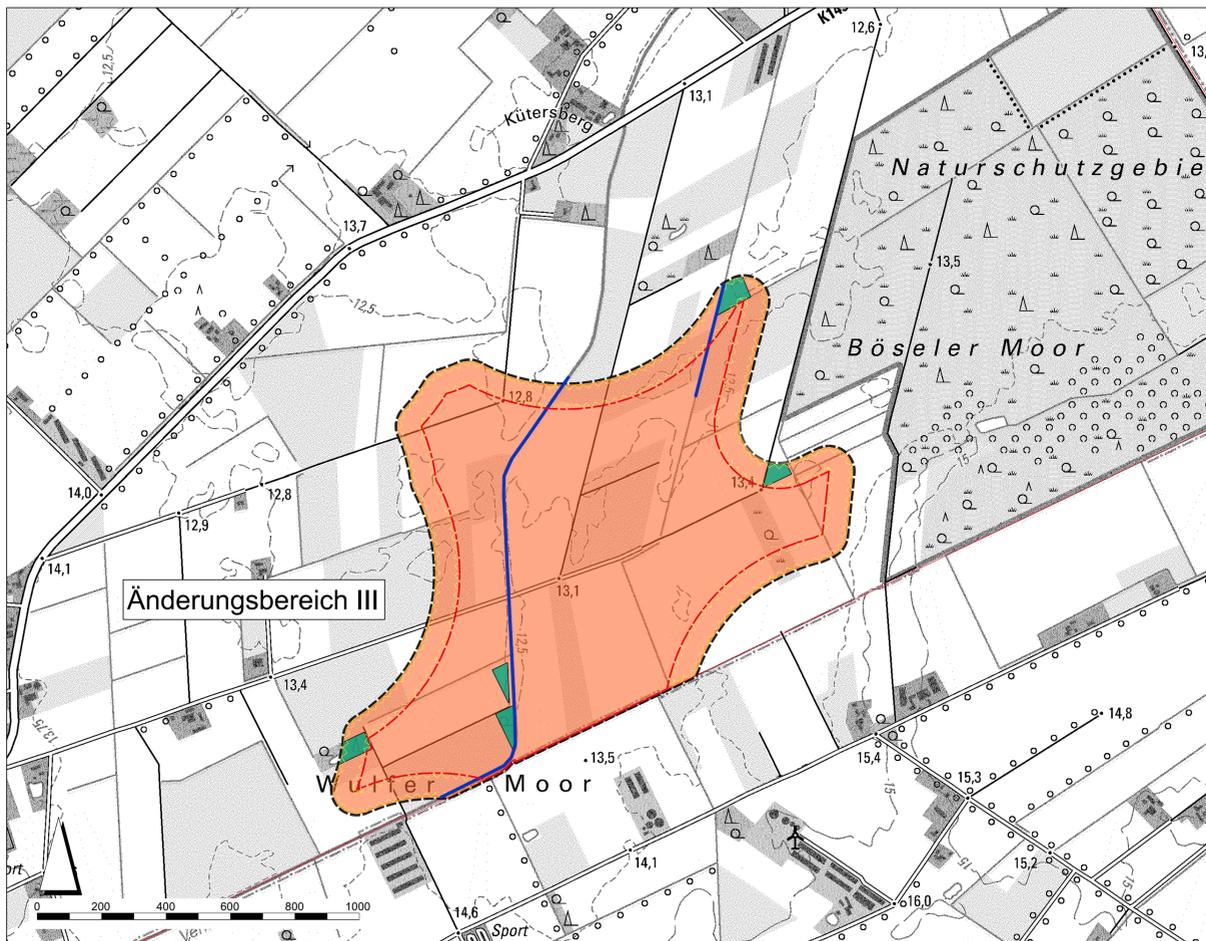
BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

7. INKRAFTTRETEN
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM _____ BEKANTGEMACHT WORDEN. DIE 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.

BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

8. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN UND MÄNGEL BEIM ABWÄGUNGSVORGANG
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE MÄNGEL BEIM ABWÄGUNGSVORGANG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BÖSEL, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____



GEMEINDE
GEMEINDE BÖSEL



PLANINHALT
19. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG 1:10.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLEIT.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
12181	Bottenbruch	Galts		739 x 780	

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATUM	DATUM	PLANSTAND
2024_11_25_12181_FNP_Ae_V.vwx	25.11.2024	Vorentwurf